



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz**

Sachbearbeiter: LStA HR Mag.Führlinger
Telefon: 05/7601-21-12200
Telefax: 05/7601-21-12288
e-mail: reinhard.führlinger@justiz.gv.at

An die
Oberstaatsanwaltschaft
LINZ

Jv 593/09p – 2

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung
1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Gegen die beabsichtigte Verkürzung der Revisionsfreistellung von derzeit 5 auf 3 Jahre bzw. 1 Jahr bestehen erhebliche Bedenken aus mehreren Gründen:

Waren vor wenigen Jahren noch 10 Jahre Berufserfahrung für eine völlige Revisionsfreistellung notwendig, was ich persönlich als übertrieben lang empfunden habe, versucht man jetzt offenbar nicht zuletzt aus budgetären Gründen, die derzeit geltende 5-jährige Frist um weitere 2 Jahre auf 3 Jahre bzw. 1 Jahr (kleine Revisionsfreistellung) zu verkürzen. Mit Einführung des Strafprozessreformgesetzes per 01.01.2008 wurde der Personalstand der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die neu hinzugekommenen Aufgaben entsprechend aufgestockt, wobei überwiegend junge, allerdings hoch qualifizierte und sehr engagierte, StaatsanwältInnen ernannt wurden. Nichtsdestotrotz ist im Sinne der Kontinuität des Anklageverhaltens und Beibehaltung des Qualitätsstandards eine völlige Revisionsfreistellung im Umfang von Strafsachen, die zur Aburteilung dem Einzelrichter obliegen, nach 1-jähriger Praxis als Staatsanwältin fehl am Platz. Insbesondere bei Sonderzuständigkeiten wie z.B. Strafsachen nach dem Suchtmittelgesetz aber auch Jugendstrafsachen bedarf es zur Verein-

heitlichung der Vorgangsweise einer länger andauernden Revisionszeit als ein bzw. drei Jahre. Dies wird auch von den jungen Mitarbeitern so gesehen, wobei diese selbst froh sind, durch das „4-Augen-Prinzip“ abgesichert zu sein. In Jugendstrafsachen, wo es häufig zu diversionellen Maßnahmen kommt, ist ein homogenes Vorgehen der Anklagebehörde äußerst wichtig. Bedenkt man, dass durch den Wegfall der Zuständigkeitsänderung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 StGB nunmehr auch Strafsachen, die früher zur Aburteilung dem Schöffengericht vorbehalten waren, nunmehr aber Einzelrichterangelegenheiten sind, bereits nach einem Jahr nicht mehr der Revisionspflicht unterliegen sollen, so gibt dieser Umstand doch zu Bedenken Anlass. Wenn gleich eine Vielzahl von Einzelrichterstrafsachen keine wesentlichen rechtlichen Probleme mit sich bringen, so sind doch immer wieder (auch vom Geschehnisablauf her gesehen) relativ heikle Sachverhalte dabei, die jedenfalls des 4-Augen-Prinzips bedürfen. Der Umstand, dass die Bestimmung des § 5 Abs 4 StAG als Kannbestimmung formuliert ist, bietet zwar dem Behördenleiter die Möglichkeit, je nach den Fähigkeiten der einzelnen Staatsanwältinnen eine Revisionsfreistellung zu verfügen, dies hat aber wohl eher theoretischen Charakter, da man schon allein zum Erhalt eines guten Klimas innerhalb der Behörde nur in Ausnahmefällen in dieser Richtung differenzieren wird, z.B., wenn ein Mitarbeiter infolge einer Erkrankung (etwa durch Denkstörungen) nicht mehr in der Lage ist, seine Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen. Überdies würde die Verminderung der Revisionstätigkeit in weiterer Folge offenbar auch zu einer Verringerung der Funktionsposten führen, wodurch auch dem Nachwuchs der Anreiz, als Staatsanwalt Karriere machen zu können, genommen wird.

Staatsanwaltschaft Linz,

am 17. Juni 2009


HR Mag. Reinhard FUHRLINGER
Leitender Staatsanwalt